

Ausschreibung

Holsteiner Fohlenauktion am Samstag, den 9.7.2022 Springflutfestival Hörup

A. Allgemeines

Anmeldung und Auswahlverfahren

Veranstalterin der Auktion ist die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn.

Der Aussteller ist der Eigentümer des Fohlens.

Bei der Versteigerung wird das Fohlen des Ausstellers **in dessen Namen und auf dessen Rechnung** über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator öffentlich versteigert.

Die Veranstalterin erstellt nach Angaben des Ausstellers einen Auktionskatalog. Für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftet der Aussteller.

Teilnahmeberechtigt sind Holsteiner Fohlen, die sich im Eigentum von Mitgliedern des Holsteiner Verbandes befinden. Alle vorgestellten Fohlen müssen beim Holsteiner Verband kör- und eintragungsfähig sein! Die angemeldeten Fohlen werden auf verschiedenen Plätzen ausgewählt!

Eine mindest Anmeldezahl von 10 Fohlen pro Platz ist die Voraussetzung zur Durchführung der Auswahltermine. Für die Termine innerhalb Schleswig-Holsteins werden die Zeiteinteilungen zwei Tage vor der Auswahl im Internet unter www.holsteiner-verband.de veröffentlicht und per Fax oder E-Mail zugesandt.

Die Mütter der vorgestellten Fohlen müssen in Kiel, Abteilung Holsteiner Zuchtbuch, als Zuchtstute eingetragen sein und alle vorgestellten Fohlen müssen bereits beim Holsteiner Verband in Kiel **als geboren gemeldet sein**.

Auktionstag

Die Veranstalterin kann die Versteigerung solcher Fohlen ablehnen, die verspätet angeliefert werden, erkrankt sind, oder ihrer allgemeinen Verfassung nach nicht seinen Anforderungen entsprechen.

Die Beurteilung des Gesundheitszustandes erfolgt im Zusammenwirken mit den zuständigen Auktionstierärzten bei der Anlieferung zur Auktion.

Die tierärztlichen Atteste können von Kaufinteressenten beim Auktionstierarzt eingesehen werden.

Alle Stuten und Fohlen sind auktionsgerecht frisiert anzuliefern, um einen ansprechenden ersten Eindruck zu erwirken!

B. Versteigerung, Gewährleistung

Für die Veranstaltung gilt:

Der Verkauf des Fohlens erfolgt gemäß den Auktionsbedingungen im Namen und für Rechnung des Ausstellers über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator. Es handelt sich um eine öffentliche Versteigerung i.S.d. § 383 Abs. 3 BGB.

Die Auktionsbedingungen werden im Katalog der Veranstaltung bekanntgegeben. Ihrem wesentlichen Inhalt zufolge

- hat die Bezahlung sofort nach Zuschlag im Auktionsbüro in bar oder per Scheck zu erfolgen,
- bleiben die Fohlen bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Ausstellers,
- geht mit der Feststellung der Abnahmefähigkeit die Gefahr auf den Käufer über,
- haftet der Verkäufer für die im Katalog enthaltenen Angaben zum Fohlen sowie für dessen Gesundheit gem. Protokoll der vorausgegangenen Untersuchung,

- beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel oder sonstiger Schadenersatzansprüche ab Gefahrenübergang,
 - falls der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB) und der Käufer Verbraucher (§13 BGB) ist: zwei Jahre,
 - in allen anderen Fällen: ein Jahr,

es sei denn, es liegen Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn, oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn, beruhen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso sind von allen Haftungsbeschränkungen sonstige Schäden ausgenommen, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn, beruhen.

Das Anfangsgebot beträgt € 4.000,--.

Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in EUR. Es werden nur Mehrgebote von mindestens EUR 200,-- angenommen.

Der Aussteller verpflichtet sich, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen bis zum Ende der Auktion nicht anderweitig zu verkaufen. Verstößt ein Aussteller, der Unternehmer ist, gegen diese Verpflichtung, so wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Veranstalterin in Höhe von € 2.000,00 inkl. MwSt. fällig.

Der Aussteller verpflichtet sich des Weiteren, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen. Der Aussteller ist von dieser Verpflichtung nur befreit, wenn er nach Anmeldung und Annahme der Veranstalterin ein Attest des Auktionstierarztes vorlegen kann, wonach das Fohlen als nicht auktionstauglich angesehen wird. Verstößt ein Aussteller, der Unternehmer ist, gegen die Verpflichtung, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen, ohne ein vorgenanntes auktionstierärztliches Attest vorzulegen, so wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Veranstalterin in Höhe von € 2.000,00 inkl. MwSt. vereinbart.

Das Vorführen der Stuten und Fohlen erfolgt durch Beauftragte der Veranstalterin.

C. Kosten

1.

Die Anmeldung zur Auktion ist kostenfrei.

Auktionsgebühr €500,00 (inkl. Ust.)

Darin enthalten sind alle Kosten für Katalog, Werbung, Box, Vorführen.

-Versicherungsprämie (Versicherungssumme): € 59,50 (inkl. Versicherungssteuer)

Die Rechnung ist fällig mit online Stellung der Kollektion.

Der Anspruch auf den Verkaufspreis (Zuschlagspreis + USt) ist vom Aussteller an die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn unwiderruflich zur Einziehung und Abrechnung abgetreten.

2.

Der Veranstalterin ist befugt, gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und der weiteren Nebenforderungen Klage zu erheben, ohne dass es eines besonderen Auftrages bedarf. Die der Veranstalterin für die Durchsetzung der Zahlungsansprüche gegenüber dem Käufer entstehenden Kosten, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, trägt der Aussteller. Diese sind von ihm nach Rechnungsstellung durch den Aussteller zu erstatten. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers übernimmt der Aussteller keine Gewähr. Die Veranstalterin ist alternativ befugt, diese Forderung an den Aussteller mit befreiender Wirkung abzutreten.

3.

Der Aussteller erhält den Zuschlagspreis abzüglich:

Bei einem Zuschlagspreis bis € 6.000,00	5 % zzgl. MwSt. Vermittlungsgebühr
Bei einem Zuschlagspreis ab € 6.000,01 bis € 12.000,00	11% zzgl. MwSt. Vermittlungsgebühr
Bei einem Zuschlagspreis ab € 12.000,01	15% zzgl. MwSt. Vermittlungsgebühr

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt ca. in der 41. Kalenderwoche es sei denn, das Fohlen ist zu diesem Zeitpunkt noch keine 6 Monate alt dann erfolgt die Abrechnung erst mit Vollendung des 6. Lebensmonats. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass dem Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elshorn ein aktuelles Abnahmeprotokoll vorliegt, welches die Gesundheit des Fohlens bescheinigt.

Sollte der Aussteller gewerblicher Landwirt (19%) oder optierender Landwirt (9,5%) sein, hat dieser der Veranstalterin zum Zeitpunkt der Auktion eine gültige UST-ID zur Verfügung zu stellen.

4.

Der Kaufvertrag kommt auf der Auktion zustande durch Gebot (Angebot des Bieters) und Zuschlag (Annahme des Auktionators für den Aussteller) zu dem jeweiligen Zuschlagspreis.

Der Aussteller kann seine Zustimmung zur Annahme des jeweiligen Gebots eines Bieters durch nachfolgendes ausdrückliches und eindeutiges Handzeichen gegenüber dem Auktionator zurücknehmen (Rücknahme). Bei einer Rücknahme durch den Aussteller ergeben sich für diesen die nachfolgenden Rücknahmegebühren:

- Bei einem aufgerufenen Zuschlagspreis zum Zeitpunkt der Rücknahme ab € 8.001,--
10% Rücknahmegebühr auf den aufgerufenen Zuschlagspreis + MwSt. an die Veranstalterin gezahlt werden.

5.

Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers tritt die Veranstalterin nicht in Vorlage.

D. Versicherung

Für alle Fohlen wird eine Versicherung bei der Vereinigten Tierversicherung Ges. a.G. abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die **ab der Zulassung** durch die Auswahlkommission

zur Auktion bis zum Zuschlag auf der Auktion entstehen. Es handelt sich um eine obligatorische Versicherung, die auf die besonderen Gegebenheiten der Auktion abgestimmt ist. Evtl. bereits bestehenden Vorversicherungen des Fohlens durch den Besitzer bleiben unberücksichtigt.

Versicherte Risiken:

- a. Tod oder Nottötung infolge Krankheit oder Unfall
- b. Dauernde Unbrauchbarkeit infolge Krankheit oder Unfall (Haftung hierfür beginnt erst mit Vorlage des erforderlichen einwandfreien tierärztlichen Gutachtens).

Im Schadensfall kommen 80 % der beantragten Versicherungssumme zur Auszahlung (abzüglich eines evtl. Verwertungserlöses).

E. Abnahme der Fohlen

Fohlen, die am Tag der Auktion 6 Monate oder älter sind, gehen zum Aussteller zurück und die Abnahme muss innerhalb von 14 Tagen mit dem Käufer geklärt werden.

Die Aushändigung der Fohlen durch den Aussteller an den Käufer vor Zahlung des Zuschlagspreises erfolgt auf Risiko des Ausstellers. Zur Absicherung der Bezahlung und Aushändigung der Fohlen ist Rücksprache mit der Veranstalterin zu halten. Sollten Fohlen, die ins Ausland verkauft wurden und von einem Sammelplatz in Schleswig – Holstein aus ausgeliefert werden, z.B. Quarantäne, hat der Aussteller sie auf seine Kosten und Risiko dort hin zu bringen.

Die Abnahme der Fohlen hat durch den Käufer spätestens 6 Monate nach der Geburt des Fohlens am Sitz des Ausstellers zu erfolgen, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben.

Bis zur Abnahme trägt der Aussteller das Risiko, soweit es nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist, sowie die Kosten für die Unterhaltung inkl. Tierarzt und Schmiedekosten.

Falls das Fohlen am Tage der Auktion noch nicht 6 Monate alt ist, ist der Abnahmetermin vom Aussteller mit dem Käufer zu vereinbaren. Der Tag der Abnahme ist der Veranstalterin per E-Mail mitzuteilen. Vor der Übergabe des Fohlens an den Käufer ist das Fohlen fachtierärztlich zu untersuchen. Der Aussteller hat zu diesem Zweck einen Fachtierarzt für Pferde zu beauftragen. Bei dieser Untersuchung sollte der Käufer nach Möglichkeit anwesend sein. Falls der Käufer nicht anwesend ist, ist ihm das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung umgehend mitzuteilen. Weiterhin ist dieses Attest auch der Veranstalterin zu übersenden.

Sofern die Abnahmefähigkeit des Fohlens strittig ist, soll eine Beratung durch einen sachkundigen Mitarbeiter der Veranstalterin erfolgen. Sofern der Käufer das abnahmefähige Fohlen nicht umgehend abholt, und es in Folge dessen noch weiterhin in der Obhut des Verkäufers bleibt, hat der Käufer Kosten in ortsüblicher Höhe zu tragen. Jeder Aussteller ist grundsätzlich dazu angehalten, ein nach der Versteigerung bei ihm noch verbliebenes Fohlen fachgerecht und artgerecht zu unterhalten und zum Beispiel unverzüglich den Veranstalterin und den Käufer zu unterrichten, falls das Fohlen durch Unfall o. ä. einen Schaden erlitten hat.

Zur artgerechten Behandlung der Fohlen gehören die Verabreichung von Wurmkuren sowie die mindestens einmalig durchgeführte Impfung gegen Tetanus, Influenza und Herpes. Die bis zu Abnahme entstehenden Kosten für Attest, Impfungen und Wurmkuren trägt der Aussteller.

F. Ausfall der Auktion

Sollten aufgrund von seuchenrelevanten Beschränkungen oder sonstigen Gründen Pferdetransporte sowie Auktion ausfallen müssen, so werden hierfür keine Kostenerstattungen und keine Kostenübernahmen erfolgen.

G. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin, der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, ist der Sitz der Veranstalterin, sofern es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

Sollten einzelne Regelungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Hiermit stimme ich der mir vorstehenden **Vereinbarung zur Holsteiner Fohlenauktion am 9.7.2022** sowie den der Auktion **zugrundeliegenden Auktionsbedingungen**, deren Erhalt und Kenntnisnahme ich hiermit bestätige, zu und melde das hier vorstehend beschriebene Fohlen verbindlich zur Teilnahme an.

Die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH erhebt und verarbeitet im Rahmen der vertraglichen Rechte und Pflichten personenbezogene Daten der Vertragspartner. Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.holsteiner-verband.de.

Ich/wir willigen(n) in die Speicherung und Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten gem. Art. 6, 7 DSGVO durch die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH ein. Auf die Datenschutzerklärung unter www.holsteiner-verband.de wurde(n) ich/wir hingewiesen.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Westerstraße 93-95, 25336 Elmshorn, Fax: 04121/93629, Email: info@holsteiner-verband.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Hierzu kann das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.¹

¹ **Muster für das Widerrufsformular**
Anlage 2 zu Art 246a § 1 II 1 Nr 1 und § 2 II Nr 2 EGBGB

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH
Westerstraße 93-95
25336 Elmshorn,
Fax: 04121/93629,
Email: info@holsteiner-verband.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Aussteller die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.